

# RS OGH 1994/11/8 5Ob98/94, 5Ob2059/96x, 5Ob2272/96w, 1Ob521/96, 5Ob14/97p, 5Ob2399/96x, 5Ob425/97d,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.11.1994

## Norm

WEG idF des 3.WÄG §2 Abs2 Z2

## Rechtssatz

Wendet ein Beklagter im Verfahren über eine Zivilteilungsklage die Möglichkeit der Begründung von Wohnungseigentum ein, so wird dadurch dem Kläger die Möglichkeit eröffnet, sein Klagebegehren auf Teilung durch Wohnungseigentumsbegründung umzustellen oder ein derartiges Eventualbegehren zu stellen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 98/94

Entscheidungstext OGH 08.11.1994 5 Ob 98/94

- 5 Ob 2059/96x

Entscheidungstext OGH 30.04.1996 5 Ob 2059/96x

Vgl auch; Beisatz: Die Legitimation dazu gewinnt der Kläger durch das Begehren des Beklagten, das nicht anders durchsetzbar ist; der mittelbare Zwang zur Umstellung bzw Ergänzung des Klagebegehrens ergibt sich daraus, dass der Gesetzgeber selbst ein Unterliegen des Klägers im Teilungsprozess fingiert (also zur Konsequenz einer Abweisung des Klagebegehrens zwingt), wenn das als vorrangig konzipierte Begehren des Beklagten, Wohnungseigentum zu begründen, an sich möglich wäre, der Kläger jedoch ausschließlich an seinem Zivil- oder Naturalteilungsbegehren festhält (Art III Abschnitt II Z 5 des 3. WÄG). (T1)

Veröff: SZ 69/111

- 5 Ob 2272/96w

Entscheidungstext OGH 08.10.1996 5 Ob 2272/96w

Vgl auch

- 1 Ob 521/96

Entscheidungstext OGH 26.07.1996 1 Ob 521/96

Auch; Beisatz: Der Kläger hat umzustellen. Unterlässt er das, ergibt das Verfahren jedoch, dass die Begründung von Wohnungseigentum möglich und tunlich ist, muss sein ausschließlich auf Zivilteilung gerichtetes Klagebegehren kostenpflichtig abgewiesen werden. (T2)

Veröff: SZ 69/169

- 5 Ob 14/97p  
Entscheidungstext OGH 25.02.1997 5 Ob 14/97p  
Beis wie T1
- 5 Ob 2399/96x  
Entscheidungstext OGH 30.09.1997 5 Ob 2399/96x  
Beis wie T1; Beis wie T2
- 5 Ob 425/97d  
Entscheidungstext OGH 11.11.1997 5 Ob 425/97d  
Vgl auch
- 5 Ob 498/97i  
Entscheidungstext OGH 16.12.1997 5 Ob 498/97i  
Vgl auch; Beis wie T2
- 5 Ob 374/97d  
Entscheidungstext OGH 10.03.1998 5 Ob 374/97d  
Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Der Kläger hat sein Begehr auf Teilung durch Begründung von Wohnungseigentum umzustellen oder wenigstens ein darauf gerichtetes Eventualbegehr zu stellen. (T3)  
Beisatz: Voraussetzung für die Abweisung eines nicht umgestellten Begehrens ist, dass die Begründung von Wohnungseigentum im konkreten Fall möglich ist; dies ist vom Beklagten des Teilungsstreites darzutun. (T4)
- 1 Ob 144/98b  
Entscheidungstext OGH 28.07.1998 1 Ob 144/98b  
Auch; Beis wie T1 nur: Die Legitimation dazu gewinnt der Kläger durch das Begehr des Beklagten, das nicht anders durchsetzbar ist; der mittelbare Zwang zur Umstellung bzw Ergänzung des Klagebegehrens ergibt sich daraus, dass der Gesetzgeber selbst ein Unterliegen des Klägers im Teilungsprozess fingiert, wenn das als vorrangig konzipierte Begehr des Beklagten, Wohnungseigentum zu begründen, an sich möglich wäre, der Kläger jedoch ausschließlich an seinem Zivil- oder Naturalteilungsbegehr festhält. (T5)  
Beis wie T3; Beis wie T4
- 5 Ob 17/01p  
Entscheidungstext OGH 24.04.2001 5 Ob 17/01p  
Auch; Beis wie T1; Beis wie T3; Beisatz: Der Gesetzgeber hat der Einräumung von Wohnungseigentum und damit der Erhaltung von Wohnmöglichkeiten für die einzelnen Miteigentümer den Vorrang vor der Beseitigung der sich aus dem Unterbleiben der räumlichen Trennung der Miteigentümer möglicherweise ergebenden Probleme eingeräumt. (T6)
- 5 Ob 47/01z  
Entscheidungstext OGH 27.09.2001 5 Ob 47/01z  
Vgl auch; Beis wie T1
- 10 Ob 242/02i  
Entscheidungstext OGH 26.11.2002 10 Ob 242/02i  
Auch; Beis wie T2; Beis wie T5
- 2 Ob 265/08x  
Entscheidungstext OGH 10.06.2009 2 Ob 265/08x  
Vgl auch; Beisatz: Wegen der Vorrangigkeit der Begründung von Wohnungseigentum gegenüber dem Zivilteilungsbegehr ist zur Beurteilung des Hauptbegehrens notwendig zu prüfen, ob Wohnungseigentum begründet werden kann, weil - abgesehen vom Einwand der Unzeit oder des Nachteils der übrigen (§ 830 ABGB) - die Unmöglichkeit oder Ununtlichkeit der Realteilung (durch Begründung von Wohnungseigentum) Voraussetzung für die Berechtigung des Zivilteilungsbegehrens ist. (T7)
- 5 Ob 100/16s  
Entscheidungstext OGH 11.07.2016 5 Ob 100/16s  
Vgl auch

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0083097

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

18.08.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)